
COVID-19-Reglement für die Saison 2022-23 (COR4)

Vom 1. September 2022 (Stand 1. September 2022)

Der Sportausschuss von swiss unihockey gestützt auf Art. 52 der Statuten beschliesst:

1 Geltungsbereich

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für die Saison 2022-23 für alle Ligen und Spielformen von swiss unihockey. Diesem Reglement sind alle Mitglieder, Lizenzierte, Funktionäre, Angestellte und Beauftragte von swiss unihockey verpflichtet.

² Dieses Reglement ist den Statuten von swiss unihockey untergeordnet und geht dem Wettspielreglement WSR, dem Schiedsrichterreglement SRR, den Spielregeln SPR und den darauf gestützten Weisungen von swiss unihockey vor.

³ Soweit dieses Reglement keine Regelung trifft, finden weiterhin das Wettspielreglement WSR, das Schiedsrichterreglement SRR und die darauf gestützten Weisungen von swiss unihockey Anwendung, sofern diese sachgemässe Regelungen treffen.

Art. 2 Nicht geregelte Fälle und Ausnahmen

¹ Über alle nicht geregelten Fälle oder Ausnahmen entscheidet die Technische Kommission. Sie kann die Zuständigkeit für Entscheide im Einzelfall an die Abteilungen, an die Kommissionen oder an durch die Technische Kommission bestimmte Personen delegieren.

2 Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Sinn und Zweck

¹ Durch die COVID-19-Pandemie ist für die Saison 2022-23 mit einer gewissen Zahl an Spielen zu rechnen, die nicht durchgeführt werden können. Aufgrund der Situation können Spiele durch behördliche oder ärztliche Verfügungen verschoben oder abgesagt werden. Es ist ebenfalls möglich, dass nationale, kantonale oder kommunale Regeln die Durchführung von Spielen zu gewissen Zeitpunkten verhindern.

3 Spielverschiebungen und -absagen

Art. 4 Spielverschiebung und -absage aufgrund Krankheit

¹ Durch eine Behörde angeordnete Isolation oder Quarantäne wird der Krankheit gleichgesetzt. Als Beleg für alle Absenzen aufgrund von Krankheit, angeordneter Isolation oder Quarantäne muss ein Arztzeugnis oder eine behördliche Verfügung vorliegen.

² Ein positives Testresultat einer offiziell anerkannten Testinstitution wird während maximal 5 Tagen ab Testdatum einem Arztzeugnis oder einer behördlichen Verfügung gleichgesetzt. Die entsprechenden Belege sind vorzulegen.

³ Spielverschiebungen, Spielabsagen, Hallenänderungen und Organisatorenwechsel sind ohne Kostenfolge möglich, wenn schriftlich gegenüber swiss unihockey belegt werden kann, dass dies aus COVID-19 bedingten Gründen notwendig war. Die Bedingungen dazu sind in Abs. 3 und Art. 5 ff. aufgeführt.

⁴ Unter den folgenden Voraussetzungen kann ein Spiel (Meisterschaft oder Cup), das als Einzelspiel ausgetragen wird, aufgrund von Krankheit, angeordneter Isolation oder aus behördlichen Gründen verschoben werden:

- a) Mindestens sieben (Kleinfeld: fünf) Spieler müssen aufgrund von Krankheit, angeordneter Isolation oder aus behördlichen Gründen ausfallen. swiss unihockey behält sich vor, die Angaben durch einen Vertrauensarzt prüfen zu lassen.

- b) Es zählen nur Spieler*innen, deren Lizenz auf die Liga ausgestellt ist, in der das Spiel verschoben werden soll. Die Lizenz muss vor dem 31. August (für Spiele zwischen dem 31. August und dem 15. Januar des Folgejahres) bzw. dem 15. Januar (für Spiele zwischen dem 15. Januar und dem 31. August) gelöst worden sein. Für Cupspiele zählen nur Spieler, deren Lizenz auf das höchstklassierte Team (Mobiliar Cup: höchstklassiertes GF-Team, bei KF-Vereinen das höchstklassierte KF-Team; Liga Cup: höchstklassiertes KF-Team) des Vereins ausgestellt sind.
- c) Es zählen nur Spieler, deren erster Arztbesuch oder eine behördliche Verfügung nach dem 31. August (für Spiele zwischen dem 31. August und dem 15. Januar des Folgejahres) bzw. dem 15. Januar des Folgejahres (für Spiele zwischen dem 15. Januar und dem 31. August) datiert. In den letzten zwei Meisterschaftsspielen vor dem Ausfall müssen diese Spieler auf dem Spielbericht als Spieler notiert gewesen sein. Für das erste Meisterschaftsspiel der Saison gilt diese Regelung nicht, für das zweite Meisterschaftsspiel zählt der Spielbericht des ersten Spiels.

⁵ Administrativer Ablauf

- a) Information des Gegners, der aufgebotenen Schiedsrichter und der Geschäftsstelle von swiss unihockey durch denjenigen Verein, der ein Spiel verschieben will, so früh als möglich, jedoch spätestens bis sechs Stunden vor Spielbeginn. Später ist eine Verschiebung nicht mehr möglich und das Spiel wird abgesagt.
- b) Am nächsten Arbeitstag nach dem Spiel (Poststempel A-Post-Brief oder E-Mail) muss von allen betroffenen Spielern ein Arztzeugnis oder eine behördliche Verfügung eingereicht werden. swiss unihockey behält sich den Beizug des Verbandsarztes vor, falls ein Verdacht auf Missbrauch dieses Reglements vorliegt. Sollten die Belege für die Verschiebung, wie Arztzeugnisse oder behördliche Verfügungen, nicht vorgelegt werden können, erfolgt eine Forfait-Niederlage gegen den verschiebenden Verein wegen Nichtantretens zu einem Wettspiel aus eigenem Verschulden (Artikel 5.5 Absatz 1 Wettspielreglement WSR).
- c) Derjenige Verein, der das Spiel nicht verschiebt, hat keinen Einfluss auf die Verschiebung. Er hat keinerlei Anrecht auf eine Entschädigung (wie bspw. Reisekosten, Hallenmiete, Zuschauereinnahmen oder Entschädigungen).

- d) Den Schiedsrichtern werden bei abgesagten Spielen keine Entschädigungen ausbezahlt. Reisespesen, Verpflegungs- und Spielleitungsentschädigung werden den Schiedsrichtern nur entrichtet, wenn die Schiedsrichter nicht vor der Abfahrt erreicht wurden. Weitere Entschädigungen können nicht geltend gemacht werden
- e) Die Neuansetzung des Spiels erfolgt durch die Technische Kommission in Absprache mit den beiden Vereinen gemäss Art. 7.
- f) Folgende Spiele sind von diesem Reglement ausgenommen: Cupfinals, Superfinal

Art. 5 Unfreiwillige Spielabsage eines Teams

¹ Kann ein Team aufgrund von Krankheit, angeordneter Isolation oder aus behördlichen Gründen nicht am Spiel teilnehmen, wird das Spiel verschoben oder abgesagt.

² Abgesagte Spiele werden nicht gewertet («keine Wertung»).

Art. 6 Freiwillige Spielabsage eines Teams

¹ Tritt ein Team freiwillig nicht an, verliert das nichtantretende Team forfait.

Art. 7 Spielverschiebungen

¹ Spielverschiebungen aufgrund von Krankheit, angeordneter Isolation, aus behördlichen Gründen oder fehlender Schiedsrichter*innen gem. Art. 22 sind in folgenden Ligen möglich:

- a) Frauen NLA, Frauen NLB, Juniorinnen U21A
- b) Männer NLA, Männer NLB, Männer 1. Liga GF, Junioren U21A, Junioren U18A

² In allen anderen Einzelspielligen sind Spielverschiebungen nur möglich, wenn der organisierende Verein die Schiedsrichter selbständig aufbietet, analog Weisung Cup bis und mit 1/32-Final (WSCW1).

³ Dabei gelten die folgenden Regelungen:

- a) Ein verschobenes Spiel der Qualifikation muss innerhalb von fünf Wochen nachgeholt werden. Die Technische Kommission kann Ausnahmen bewilligen. In jedem Fall aber muss das Spiel vor Ende der Qualifikation nachgeholt werden.

- b) Falls sich die Teams nicht auf ein neues Datum einigen können, wird wie folgt vorgegangen:
- 1 Das Heimteam muss in diesem Fall innert drei Tagen sämtliche Termine, mindestens aber drei, an denen sie das Spiel durchführen können, an den Gegner und an die Geschäftsstelle von swiss unihockey melden.
 - 2 Danach muss der Gegner innert zwei Tagen der Geschäftsstelle melden, welche der vorgeschlagenen Termine nicht möglich sind (mit Begründung).
 - 3 Die Technische Kommission entscheidet danach endgültig über die Neuansetzung des Spiels.
- c) Ist eine Neuansetzung nicht möglich, wird das Spiel mit «keine Wertung» gewertet.

⁴ Bei Spielen in Turnierform und Einzelspielen in Turnierform sind Spielverschiebungen nicht möglich.

Art. 8 Hallenwechsel und Organisatorenwechsel

¹ Ein freiwilliger Hallen- oder Organisatorenwechsel ist in allen Spielformen unter Kostenfolge gemäss TGB möglich.

² Ein unfreiwilliger Hallen- oder Organisatorenwechsel ist in allen Spielformen gemäss Art. 4 Abs. 2 ohne Kostenfolge möglich.

³ swiss unihockey übernimmt keine Folgekosten für einen Hallen- oder Organisatorenwechsel.

Art. 9 Unfreiwillige Spielabsage Organisator

¹ Kann ein Heimspielorganisator aus behördlichen Gründen ein Einzelspiel nicht durchführen, da bspw. die Infrastruktur gesperrt ist, kann das Spiel ebenfalls verschoben werden.

² Dabei gelten die Regelungen gemäss Art. 7 Abs. 3 sinngemäss.

³ Kann ein Turnierorganisator (Turnierform und Einzelspiel in Turnierform) aus behördlichen Gründen ein Turnier nicht durchführen, werden alle Spiele abgesagt und mit «keine Wertung» gewertet.

4 Wertung

Art. 10 Freiwillige Spielabsage Organisator

¹ Will ein Heimspiel- oder Turnierorganisator ein Spiel oder ein Turnier freiwillig nicht durchführen, gilt Folgendes:

- a) Einzelspiele: Das Heimteam verliert forfait, Kostenfolge gemäss TGB.
- b) Turnierform und Einzelspiel in Turnierform
 - 1 Ein Organisatoren- oder Hallenwechsel ist gemäss Art. 8 möglich.
 - 2 Das Turnier wird abgesagt, es erfolgt «keine Wertung» der Spiele, Kostenfolge gemäss TGB (Turnierrückgabe)Nicht-durchführen eines Pflichtturniers) für den Organisator.

Art. 11 Wertung der Spiele

¹ Für die Saison 2022-23 wird eine ausserordentliche Wertung angewendet, welche die Wertung gemäss Wettspielreglement WSR ausser Kraft setzt.

² Es gibt drei Varianten, wie ein Spiel gewertet werden kann:

- a) Das Spiel wird, sofern ordnungsgemäss durchgeführt, gemäss Resultat gewertet.
- b) Das Spiel wird forfait gewertet («Forfait»).
- c) Das Spiel wird nicht gewertet («keine Wertung»).

³ Über die ausserordentliche Wertung von Spielen gemäss Absatz 3 Buchstaben b und c entscheidet die Technische Kommission endgültig.

Art. 12 Berechnung der Tabelle

¹ Für die Berechnung der Tabelle wird in der Saison 2022-23 zusätzlich zur gängigen Berechnung «total erreichte Punkte» auch der Quotient «durchschnittliche Punkte pro Spiel» angezeigt.

² Die Formel für diesen Quotienten lautet «Anzahl erzielte Punkte geteilt durch Anzahl Spiele pro Team».

³ Für die Klassierung der Teams ist dieser Quotient ausschlaggebend und nicht die absolut erreichte Punktzahl. Bei gleichem Quotienten gilt für die Platzierung WSR Art. 10.1 Abs. 1 Ziffer 2 bis 7.

Art. 13 Mindestanzahl Spiele pro Team

¹ Es gibt keine Mindestanzahl Spiele, die ein Team bis Ende der Qualifikation absolvieren muss.

5 Bestimmung Schweizer Meister, Auf- und Abstieg**Art. 14** Bestimmung Schweizer Meister bei Saisonabbruch während der Qualifikation

¹ Bei einem vorzeitigen Saisonabbruch während der Qualifikation werden keine Schweizer Meister ernannt.

² Die Gruppensieger werden durch die Tabelle zum Zeitpunkt des Saisonabbruchs bestimmt.

- a) Bei den Männern und Frauen GF gilt als vorzeitiger Saisonabbruch der Abbruch der Saison, bevor die Qualifikation der NLA abgeschlossen ist.
- b) Bei den Männern und Frauen KF gilt als vorzeitiger Saisonabbruch der Abbruch der Saison, bevor die Qualifikation der 1. Liga KF abgeschlossen ist.
- c) Bei den Junioren U21 / U18 / U16 gilt als vorzeitiger Saisonabbruch der Abbruch der Saison, bevor die Qualifikation der U21A / U18A / U16A abgeschlossen ist.
- d) Bei den Juniorinnen U21 gilt als vorzeitiger Saisonabbruch der Abbruch der Saison, bevor die Qualifikation der Juniorinnen U21A abgeschlossen ist.

Art. 15 Bestimmung sowie Auf- und Absteiger bei Saisonabbruch während der Qualifikation

¹ Die Kompetenz für die Bestimmung von Auf- und Absteigern bei einem Saisonabbruch während der Qualifikation liegt bei den Abteilungen und der Technischen Kommission, jeweils für die Ligen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

² Die Kompetenz für die Bestimmung von abteilungsübergreifenden Auf- und Absteigern bei einem Saisonabbruch während der Qualifikation bei Nichteinigung zwischen den Abteilungen bzw. zwischen einer Abteilung und der Technischen Kommission liegt beim Sportausschuss SPA.

Art. 16 Bestimmung Schweizer Meister sowie Auf- und Absteiger bei Playoff-Absage

¹ Bei ersatzloser Streichung der Playoffs sowie dem Abbruch während der Playoffs gilt für die Bestimmung der Schweizer Meister die Rangierung bei Ende der Qualifikation.

² Die Kompetenz für die Bestimmung von Auf- und Absteigern bei einem Saisonabbruch vor oder während der Playoffs liegt bei den Abteilungen und der Technischen Kommission, jeweils für die Ligen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

³ Die Kompetenz für die Bestimmung von abteilungsübergreifenden Auf- und Absteigern bei einem Saisonabbruch vor oder während der Playoffs bei Nichteinigung zwischen den Abteilungen bzw. zwischen einer Abteilung und der Technischen Kommission liegt beim Sportausschuss SPA.

Art. 17 Finalturniere

¹ Finalturniere, die nicht durchgeführt werden können, werden ohne Wertung abgesagt.

Art. 18 Mobiliar Cup und Ligacup

¹ Kann ein Team aus behördlichen oder medizinischen Gründen nicht zu einem Cupspiel antreten, ist ein Nachholspiel möglich, sofern dieses bis eine Woche nach der offiziellen Cuprunde nachgeholt werden kann.

² Falls sich die Teams nicht auf ein neues Datum einigen können, entscheidet die Technische Kommission endgültig über die Neuansetzung des Spiels. Dabei gilt das Folgende:

- a) Die beiden Teams müssen bis am nächsten Werktag 24:00 Uhr sämtliche, mindestens aber drei Termine, an denen sie das Spiel als Heimspiel durchführen können, an den Gegner und an die Geschäftsstelle von swiss unihockey melden.
- b) Danach müssen beide Teams innert 24 Stunden der Geschäftsstelle melden, welche der vorgeschlagenen Termine des Gegners nicht möglich sind (mit Begründung).
- c) Die Technische Kommission entscheidet danach endgültig über die Neuansetzung des Spiels.

Kann das Spiel nicht stattfinden, entscheidet das Los über das Weiterkommen in die nächste Runde.

6 Regelungen für den Spielbetrieb

Art. 19 Persönliche Ausrüstung

¹ Das Tragen von medizinischen Einwegschutzmasken während dem Spiel ist in Ergänzung zur Interpretation der Spielregeln SPR 4.5 Abs. 1 erlaubt.

Art. 20 Spielverschiebungen auf Antrag

¹ In nicht geregelten Fällen entscheidet die Technische Kommission auf Antrag des betroffenen Vereins über eine Verschiebung des Spiels.

Art. 21 Cup Wettbewerb

¹ Müssen Cupspiele verschoben und somit nachgeholt werden, werden diese Spiele bezüglich Nachholtermin höher priorisiert als Meisterschaftsspiele.

² Muss ein Cupfinalist vor den Cupfinals aufgrund von Isolationsmassnahmen seine Teilnahme absagen, rückt der Verlierer des entsprechenden Halbfinals nach

Art. 22 Spiele, für die swiss unihockey keine Schiedsrichter*innen findet

¹ Findet swiss unihockey keine Schiedsrichter*innen für ein Spiel, werden die betroffenen Teams informiert.

² Die betroffenen Teams respektive der Organisator haben die Möglichkeit, selbständig Schiedsrichter*innen zu suchen. Diese müssen die geforderte Qualifikation nicht erfüllen, sofern beide Teams damit einverstanden sind.

³ Werden keine Schiedsrichter*innen gefunden, wird das Spiel als «Spiel ohne Wertung» ohne Kostenfolge abgesagt

Art. 23 Wertung von Playoff und Playout-Spielen

¹ Kann ein Team in den Playoffs oder Playouts aufgrund von Isolationsmassnahmen ein einzelnes Spiel nicht bestreiten, wird das Spiel als "Spiel ohne Wertung" gewertet, sofern es nicht nachgeholt werden kann.

² Kann eine Serie nicht zu Ende gespielt werden, kommt das sogenannte «Meilensteinprinzip» zur Anwendung:

a) Das Team mit mehr gewonnen Partien gewinnt die Serie.

- b) Bei einem Unentschieden in einer Serie, die nicht zu Ende gespielt werden kann, gewinnt das in der Qualifikation besser platzierte Team.
- c) Es gibt keine Mindestanzahl an Spielen, die gespielt werden müssen.

³ Als letzte Frist für die Ansetzung eines Nachholspiels gilt der Termin des letzten Spiels der Serie gemäss Datenraster.

⁴ In den letzten Serien einer Liga (Finale, AAPO) werden abgesagte Spiele nachgeholt. Die Saison kann entsprechend bis maximal am 08.05.2023 verlängert werden.

Art. 24 Verfügen einer Zertifikatspflicht

¹ Ein Verein darf keine Zertifikatspflicht verfügen.

² Verfügt eine Hallenbetreiber, eine Gemeinde oder ein Kanton eine Zertifikatspflicht, kann das Spiel kostenfrei in eine andere Halle ohne Zertifikatspflicht verschoben werden.

³ Verfügt ein Hallenbetreiber eine Zertifikatspflicht und kann kein anderer Austragungsort gefunden werden, wird das Spiel / das Turnier abgesagt, sofern nicht alle Beteiligten mit der Durchführung mit Zertifikatspflicht einverstanden sind.

Art. 25 Regelungen für Schiedsrichter*innen

¹ SRR Artikel 8.1 Abs. 1 kann im Auftrag der Schiedsrichterkommission durch die Schiedsrichter-Einsatzleitung übersteuert werden. So können in den Juniorenligen der Kategorie Kleinfeld, in der jeweiligen tiefsten Stärkeklasse aller Grossfeld-Juniorenligen sowie der jeweiligen tiefsten Liga der Aktivligen (Gross- sowie Kleinfeld) auch Schiedsrichter*innen aufgeboden werden, die einem der am Spiel beteiligten Vereine angehören.

² SRR Artikel 8.5 kann im Auftrag der Schiedsrichterkommission durch die Schiedsrichter-Einsatzleitung übersteuert werden.

7 Schlussbestimmungen

Art. 26 Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement wurde vom Sportausschuss SPA von swiss unihockey am 01.09.2022 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
01.09.2022	01.09.2022	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	01.09.2022	01.09.2022	Erstfassung	-